

Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung im Ganzen wie in der Einzelausführung bei der Bedeutung des Gegenstandes die volle Billigung der Deputation.

§ 138. § 138. Maßregeln zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs bei Bauten und Abbrüchen. Oeffentlicher Anschlag über die persönlichen Verhältnisse der Bauherren, Bauleiter und Bauausführenden bei Neubauten. Bauausführender ist derjenige, der den äußerlich sichtbaren Bau herstellt; die Persönlichkeit des Bauausführenden kann mit dem Urheber und Verfertiger der Bauzeichnung, des Planes zusammenfallen, braucht es aber durchaus nicht. Der Architekt im engen und eigentlichen Sinne des Wortes wird im Sinne des Baugesetzes in der Regel nur als „Bauleiter“ in Frage kommen.

§ 139. § 139. Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, einschließlich der Maßnahmen zum Schutze der Sittlichkeit, Zuständigkeit (Anordnungsbefugniß) und Zwangsgewalt der Baupolizeibehörde. § 140. Sicherung der Bauarbeiter gegen Witterungseinflüsse der kalten Jahreszeit. Verbot des Aufenthalts in geschlossenen Räumen mit offenem Koaksfeuer. § 141. Maßnahmen für gute Sitte und Anstand. Aborte und Bedürfnisanstalten auf Bauten. § 142. Unterkunftsräume für Ruhepausen und Essenszeit. Die besonderen Unterkunftsräume haben vom Baubeginne an den Arbeitern zur Verfügung zu stehen, jedoch nur bei größeren Bauten, nicht bei kleineren, bei welchen letzteren es am Bedürfniß und an der Ausführbarkeit gleich fehlen würde („soweit erforderlich“).

§ 143. § 143. Besondere Rücksichten für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren. § 144. Verantwortlichkeit des Bauausführenden für die Schutzmaßregeln. Vertretung durch einen behördlich verpflichteten Bauaufseher. Bestellung des Bauaufsehers durch die Baupolizeibehörde. Entlassung des Bauaufsehers auf behördliches Verlangen. Der Bauausführende darf seine Verantwortlichkeit auf einen von ihm bestellten, der Baupolizeibehörde angezeigten und von ihr Mangels Bedenken verpflichteten Bauaufseher übertragen. Nöthigenfalls wird der Bauaufseher von der Baupolizeibehörde selbst bestellt. Der Bauaufseher des § 144 ist der beständig anwesende, für die Beachtung der Bestimmungen des VIII. Abschnittes verantwortliche Beauftragte und Stellvertreter des Bauunternehmers (vergl. den verantwortlichen Betriebsleiter im Sinne der Reichs-Gewerbeordnung, z. B. § 151).

§ 145. § 145. Umfang der Haftung des Bauausführenden nach Bestellung (Verpflichtung) eines Bauaufsehers.

Zu dem VIII. Abschnitt hat der Herr Abgeordnete Fräßdorf in der zweiten Kammer beantragt: „Die Kammer wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Verordnungen dahingehend zu erlassen, daß bis 1. Januar 1901 alle Baupolizeibehörden Vorschriften über die Arbeiterfürsorge auf Bauten (Abschnitt VIII des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen) erlassen müssen. Des weiteren die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Grundzüge zu diesen Bestimmungen baldmöglichst zu erlassen.“ Dieser Antrag ist, nachdem die Königliche Staatsregierung ihre beifällige Stellung zu ihm erklärt hat, von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden. Vergl. Mittheilungen der II. Kammer Nr. 73 S. 1328 bis 1330, 1332, 1337. Die Deputation nahm hiervon Kenntniß.

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

den § 138 in der Fassung der zweiten Kammer, die §§ 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.